Stadt Bruchköbel
DER MAGISTRAT

Ersterfassungsdatum: 29.08.2018
Aktenzeichen:
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Herr Schutt

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	**Drucksachen-Nr.: DS-155/2018**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	05.09.2018	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	25.09.2018	

Titel:

Aufhebungssatzung zur Straßenbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 14.06.2011 beschlossene Straßenbeitragssatzung wird mit der in der Anlage gegebenen Aufhebungssatzung zur Straßenbeitragssatzung aufgehoben.

-Anlage-

2. Die Straßenbaumaßnahmen „Bahnhofstraße“ und „Windecker Weg“ werden nicht mehr abgerechnet.

Begründung:

Zu 1.
Der Hessische Landtag hat mit Gesetz vom 28.05.2018 Neuregelungen zur Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen. Durch die Änderungen des Gesetzes über kommunale Abgaben (§ 11) einhergehend mit der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (§ 93 Abs. 2), entfällt die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbeiträgen damit für die Kommunen. Den Kommunen wurde die Möglichkeit eingeräumt, selbst darüber zu entscheiden, ob sie zukünftig Straßenbeiträge erheben wollen.
In der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2018 wurde hierzu der Beschluss (DS-Nr.: 98/2018) gefasst, den Magistrat damit zu beauftragen, zu prüfen, ob die in Bruchköbel gültige Straßenbeitragssatzung durch die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Hessischen Landtag außer Kraft gesetzt werden kann und durch welche alternativen Straßensanierungen finanziert werden können.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 15.08.2018 mit der Thematik befasst und in der Stadtverordnetenversammlung am 21.08.2018 eingehend berichtet.

Die vorliegende Beschlussvorlage konkretisiert die Auffassung des Magistrats aufgrund der Ergebnisse der Berichterstattung der Fachabteilung und des Stimmungsbildes aus der Stadtverordnetenversammlung.

Zu 2.
Die grundhafte Erneuerung der Bahnhofstraße ist abgeschlossen, die des Windecker Wegs wird zeitnah abgeschlossen. Die sachliche Beitragspflicht ist für die Bahnhofstraße nach der bisher gültigen Straßenbeitragssatzung bereits entstanden. Es besteht Rechtsunsicherheit darüber, ob nach Aufhebung der Straßenbeitragssatzung gemäß Ziffer 1. des Beschlussvorschlags noch Beitragsbescheide erlassen werden dürften.

Wenn man sich der Frage nähert, kommt es auf die Begriffe der Entstehung der sachlichen (abstrakten) und persönlichen (konkreten) Beitragspflicht an.

Kurz zusammengefasst entsteht die sachliche Beitragspflicht, wenn

1.Der umlagefähige Aufwand feststellbar ist (Eingang der letzten Unternehmerrechnung zur Baumaßnahme),
2. Die bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands zu berücksichtigenden Grundstücke ermittelbar sind;
3.Eine satzungsmäßige Verteilungsregelung vorhanden ist, die es ermöglicht, den städtischen Anteil festzulegen und die den Inanspruchnahmevorteil (z.B.: über die Geschossigkeit) festlegt.

Fehlt es an einer der drei Voraussetzungen entsteht die sachliche Beitragspflicht nicht (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012 (§ 37 Rn. 10 und 14). Das besagt noch nichts darüber, was passiert, wenn – wie hier -zunächst alle drei Voraussetzungen vorliegen und dann eine davon (die Satzung) später entfällt. Man wird annehmen können, dass eine einmal entstandene sachliche Beitragspflicht nicht durch Wegfallen der Satzung ebenfalls (rückwirkend) entfällt. Hierdurch wird jedoch nur ein abstraktes Schuldverhältnis begründet, dass keine Zahlungspflicht auslöst.

Die Zahlungspflicht ist vielmehr Gegenstand der persönlichen Beitragspflicht und entsteht erst durch Bekanntgabe eines Beitragsbescheides. Hierbei setzt Driehaus (Driehaus, aaO, § 37 Rn. 21-23) wie selbstverständlich ebenfalls als Voraussetzung eine Beitragssatzung voraus, in dem er sagt, dass sich nur aus der Satzung ergeben könne, welche Person abstrakt und konkret beitragspflichtig sei. Daraus könnte man entnehmen, dass trotz bereits eingetretener abstrakter Beitragspflicht eine persönliche nicht mehr entstehen kann, wenn die Satzung aufgehoben wurde, mit der Folge, dass ein Beitragsbescheid nicht mehr erlassen werden darf. Literatur und Rechtsprechung zu diesem Thema gibt es aufgrund der erst kürzlich ergangenen Rechtsänderung in Hessen hierzu nicht.

Um dieser Rechtsunsicherheit und einem damit verbundenen Risiko einer Vielzahl von Klagefällen vorzubeugen soll eine Beitragsabrechnung nach Aufhebung der Satzung ausdrücklich unterbleiben.

Der Haushalt 2018 sieht keine Einnahmen aus Straßenbeiträgen für die beiden Maßnahmen vor.

<u>Anlage(n):</u>
1. Microsoft Word - 2018 08 Beschlussvorlage STAVO Straßenbeitragssatzung Aufhebung Anlage V2 FB 1.docx